

Confige gemeinnützige Mitteilungen

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbebesteuerung wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M.
- 2) wenn er zur Gewerbebesteuerung veranlagt ist:
 - a. in der Klasse IV 15 "
 - b. in der Klasse III 25 "
 - c. in der Klasse II 50 "
 - d. in der Klasse I 100 "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke ver-
abfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona

vom 7. Februar 1895 in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 und Nachtrag II vom 29. Juni 1905 abgeänderten Fassung. Ausgültig für den Stadtteil Bahrenfeld vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten Stadtsteuern als eine Grundsteuer von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den Eigentümern oder Nutznießern erhoben.

§ 2. Als Basis der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Rämmer-Kommission für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach den folgenden Grundregeln:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Teiles desselben nach dem Erachten der Rämmer-Kommission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Festsetzung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Im baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speziell übernommene Steuern, Brandschadenbeiträge und dergleichen. — Der Wert der nicht in baren Gelde bestehenden Leistungen wird von der Rämmer-Kommission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumlieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwert nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Teile oder Zubehörungen von Grundstücken, welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Teil der Zeit, oder nach dem Erachten der Rämmer-Kommission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eignern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwert gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bewertenden Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachteile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. Im Falle, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Kommission auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital, oder den Brandschadenwert Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundregeln ermittelten Mietertrage reip. Mietwert ist für Mietaufschuß, teilweise Verleihen und Unterhaltungskosten von der Rämmer-Kommission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfange der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 Prozent zu machen.

4. Die in § 3 sub 3 des Ottenener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend: „Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird durch eine abteilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt“ bleiben anreicht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglich: ihnen zukommender Formulare der Kommission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke vermietet haben, oder, falls sie dieselben selbst benutzen, zu welchem Nutzungswerte sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Kommission sind derselben die bezüglichen Zeichnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Abschätzung von Nutzen sein können, vorzulegen. Ebenso sind auch die Mieter verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältnis Auskunft zu erteilen, sowie Mieter-Kontrakt und Miet-Quittungen zu produzieren.

§ 5. Wenn a) in dem Eigentumsverhältnis der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) bestehende Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder teilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigentümer verpflichtet, solche Veränderungen schriftlich oder mündlich der Rämmer-Kommission anzuzeigen.

§ 6. Die Besteuerung neuerbauter oder von Grund aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude beginnt, auch wenn Zugänge oder Veränderungen dieser Art im Laufe der fünfjährigen Steuerperiode eintreten, mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Wohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten

oder die Verbesserung vollendet ist (§ 26 Absatz 4 Kommunalabgabengesetzes), und zwar wenn dieser Zeitpunkt nicht mit dem Beginn einer Steuerperiode zusammenfällt, auf Grund besonderer Abschätzung, bei welcher die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden sind und welche längstens bis zum Ende der laufenden Steuerperiode maßgebend bleibt.

§ 7. Im Falle eintretenden Eigentumswechsels haftet außer dem neuen Eigentümer der bisherige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Wertverringerung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigentümer bezw. Nutznießer ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur städtischen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bezw. besondere Proz. mäßig der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1895 ab neben diesen Steuern die bisherige Staats-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigentümern oder Nutznießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Rämmer-Kommission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit konstatiert. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einfristige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Teil des Grund und Bodens, welcher zu selbstständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobiliar, von dem das nur zur Bewohnung angenommenen Einbütes abgesehen, befindet, gilt nicht als unbenutzt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Auf Grund der Einschätzung durch die Rämmer-Kommission wird der Grundeigentümer für die Dauer der fünfjährigen Einschätzungsperiode bezw. für den Rest derselben (§ 6) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hierauf durch schriftliche Mitteilung des zu zahlenden Steuerbetrags benachrichtigt. Gegen diese Veranlagung steht ihm binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen nach Behändigung derselben gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes der an den Magistrat zu richtende Einspruch offen, welches dem Beteiligten ausdrücklich zu eröffnen ist.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahrs vorgenommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abschätzung (§ 3) die Heberolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erläßener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnach für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

§ 13. Die Zahlung der Steuer geschieht vierteljährlich pränumerando an die städtische Steuerkasse gegen Vorlegung des mit der Zahlung beauftragten Beamten. Die Zahlung muß in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals (also im Mai, August, November und Februar) in den bei den Staatskassen gangbaren Münzsorten geleistet werden. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Fristen bewirkt, so tritt das Versteigerungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Verletzung von Geldbeträgen, ein.

§ 14. Es steht dem Steuerzahlenden frei, die Steuer für mehrere Quartale bis zum Jahresbetrage der Steuer auf einmal zu entrichten.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Ohlmsdorf.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Ohlmsdorfer Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

B. Oevelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werte des einzelnen Hauses erhoben,